

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Baurechtliche Bestimmungen**

**Baden**

**Karlsruhe, [circa 1940]**

[Text]

[urn:nbn:de:bsz:31-318691](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318691)

### Verordnung über Baugestaltung.

Vom 10. November 1936 (RGBl. I S. 938).

Auf Grund des Gesetzes über einstweilige Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 568) wird verordnet:

#### § 1.

Bauliche Anlagen und Änderungen sind so auszuführen, daß sie Ausdruck anständiger Baugesinnung und werkgerechter Durchbildung sind und sich der Umgebung einwandfrei einfügen. Auf die Eigenart oder die beabsichtigte Gestaltung des Orts-, Straßen- oder Landschaftsbildes, auf Denkmale und bemerkenswerte Naturgebilde ist Rücksicht zu nehmen.

#### § 2.

(1) Zur Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung, vor allem zur Durchführung bestimmter städtebaulicher Absichten, können durch Ortsatzung oder Baupolizeiverordnung für die Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen besondere Anforderungen gestellt werden. Ortsatzungen sind im Einvernehmen mit der für den Erlaß von örtlichen Baupolizeiverordnungen zuständigen Polizeibehörde zu erlassen, Baupolizeiverordnungen im Einvernehmen mit der Gemeinde (Gemeindeverband).

(2) Die Anforderungen nach Abs. 1 können sich vor allem beziehen auf die Lage und Stellung der baulichen Anlagen, die Gestaltung des Baukörpers und der von außen sichtbaren Bauteile, besonders des Daches (einschließlich der Aus- und Aufbauten) und der Außenwände, sowie auf die Gestaltung der Grundstückseinfriedigung.

(3) Anforderungen nach Abs. 1 und 2 können innerhalb der Ortsatzung oder Baupolizeiverordnung auch in Form von Plänen (Aufbauplänen) gestellt werden.

#### § 3.

(1) Ortsatzungen und Baupolizeiverordnungen nach § 2 bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Im übrigen regeln sich Zuständigkeit und Verfahren nach den landesrechtlichen Bestimmungen.

(2) Werden Ortsatzungen oder Baupolizeiverordnungen nach § 2 trotz dringendem Bedürfnis nicht oder unzulänglich erlassen, so kann die höhere Verwaltungsbehörde den Erlaß oder die Abänderung der Vorschriften verlangen. Ebenso kann sie die Abänderung von Vorschriften, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung gelten, fordern.

(3) Die oberste Landesbehörde bestimmt, ob die Anforderungen nach § 2 im Wege der Ortsatzung oder Baupolizeiverordnung zu stellen sind.

#### § 4.

(1) Solange bei einem Bauvorhaben den Vorschriften des § 1 oder den besonderen Anforderungen nach § 2 nicht Rechnung getragen ist, ist die baupolizeiliche Genehmigung zu versagen.

(2) Die Rechtsmittel bestimmen sich nach den Landesgesetzen.

#### § 5.

Für Ausführungen, die einzeln oder zusammengekommen eine erhebliche Veränderung einer baulichen Anlage darstellen, kann die Baugenehmigung

auch davon abhängig gemacht werden, daß gleichzeitig die durch die Ausführung an sich nicht berührten Teile der baulichen Anlage, soweit sie den nach §§ 2 und 3 erlassenen Vorschriften widersprechen, mit diesen in Übereinstimmung gebracht werden. Die durch entsprechende Auslagen entstehenden Mehrkosten müssen jedoch in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten der beabsichtigten Änderungen stehen.

#### § 6.

Weitergehende landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

Berlin, den 10. November 1936.

Der Reichsarbeitsminister.

### Verordnung über Baugestaltung.

NdErl. d. RuPrAM. v. 17. 12. 1936

— IV c 5 Nr. 1042/19 (BaBBl. 1937 S. 99).

#### I.

Am 10. November 1936 habe ich eine Verordnung über Baugestaltung erlassen, die im RGBl. I S. 938 veröffentlicht ist. Zu der Verordnung bemerke ich folgendes:

Unsere Städte und Dörfer hatten ursprünglich trotz aller Vielgestaltigkeit im einzelnen ein einheitliches Gepräge. Sie waren Ausdruck deutschen Gemeinnes und deutscher Baukultur. Durch nachträgliche bauliche Eingriffe, die meist ohne Rücksicht auf das Gesamtbild erfolgten, ist das harmonische Orts- und Straßenbild vielfach zerstört worden. Die in den letzten Jahrzehnten entstandenen Ortschaften und Ortsteile — abgesehen von den in sich geschlossenen, planmäßig und handwerklich gut gestalteten Siedlungen — zeigen ein unregelmäßiges Durcheinander verschiedenster Architektur- und Stilform und bauliche Zersplitterung. Auch die offene Landschaft wurde vielfach durch häßliche bauliche Anlagen verunstaltet. Bei der städtebaulichen und architektonischen Gestaltung fehlte es an zielbewußter Führung. Wo sie erstrebt wurde, reichten die gesetzlichen Befugnisse meist nicht aus, die Unterordnung unter diese Führung auch gegen den Willen des Bauherrn oder Architekten durchzusetzen. Die aus der liberalistischen Zeit stammende Baugesetzgebung der Länder war hauptsächlich auf Verhinderung polizeiwidriger Maßnahmen und größlicher Verunstaltungen eingestellt. Ihr Augenmerk war außerdem mehr auf das einzelne Bauwerk als auf das städtebauliche oder landschaftliche Ganze gerichtet. Die neuere Gesetzgebung einzelner Länder gab zwar bis zu einem gewissen Grade schon die Möglichkeit, die äußere Gestaltung der Bauten zu beeinflussen und ihre Unterordnung unter städtebauliche Gesichtspunkte zu erreichen; die Befugnisse der zuständigen Behörden waren aber in ihrem Ausmaß in den einzelnen Ländern sehr verschieden. Um für alle Länder gleiches Recht zu schaffen und die fühlbare Lücke der bisherigen Gesetzgebung zu schließen, war eine reichsrechtliche Regelung dringend geboten.

#### Zu § 1.

(1) Die in § 1 gestellten Anforderungen haben den Zweck, ein harmonisches, von Gemeinschaftsgeist